



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstr. 109  
10179 Berlin

Nur per E-Mail:  
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Korrespondenz zu libyschen Lagern zwischen deutscher  
Botschaft Niger und Ministerien**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 31.08.2017, Eingangsbestätigung vom  
01.09.2017  
ANLAGE --  
GZ 505-511.E-IFG 193-2017 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, den 25.09.2017

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihre o.g. Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 31.08.2017, mit der Sie um die Zusendung eines Drahtberichts der deutschen Botschaft in Niger, der laut der Zeitung Welt vom 29.01.2017 die Überschrift „Rückkehr aus der Hölle“ trägt, bitten, ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird nicht stattgegeben.

Begründung:

1. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und

organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Die Einstufung als Verschlussache muss materiell richtig sein, d.h. die Einstufungsvoraussetzungen müssen noch vorliegen (BVerwG NVwZ 2010, 321). Das ist hier der Fall.

Der Bericht an das Auswärtige Amt, den die Anfrage betrifft, ist im Einklang mit § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen – Verschlussachenanweisung (VSA) als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Die Notwendigkeit dieser Einstufung besteht in Gänze fort.

Nach § 3 Nr. 4 VSA erfolgt die Einstufung als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch“, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Der Bericht enthält Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen der Bundesregierung zur Bewältigung der Herausforderungen durch Flucht und Migration auf den Transitrouten durch Libyen und Niger. Daneben werden Einschätzungen und Empfehlungen zu einer Reihe von Projekten mit internationalen Partnern abgegeben, die ebenfalls einen Beitrag zur internen Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung leisten. Die Herausforderungen, die Gegenstand des Berichts sind, unter anderem eine dringend notwendige Verbesserung der inakzeptablen Verhältnisse in staatlichen und nichtstaatlichen „Detention Centres“ oder Privatgefängnissen in Libyen sowie eine bessere Aufklärung potentieller Migranten über die Risiken, sich in die Hände von Schleusern zu begeben, bestehen fort. Die Empfehlungen und Einschätzungen des Berichts sind daher weiterhin Gegenstand von aktuellen Maßnahmen und internen Erörterungen der Bundesregierung über künftiges Vorgehen. Aus diesem Grund wäre eine Herabstufung des Vertraulichkeitsgrades verfrüht, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte die bereits genannten Ziele der Bundesrepublik beeinträchtigen würden.

2. Einer Herausgabe des Drahtberichts steht ferner der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG schützt die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten und zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - [BVerwG 7 C 22/08](#) – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs [BTDrucks 15/4493](#) S. 9).

Daran gemessen kann im vorliegenden Fall das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Libyen und Niger sowie internationalen Organisationen haben. Das diplomatische Vertrauensverhältnis würde gestört.

a) Der Bericht enthält neben Handlungsempfehlungen und einer handlungsorientierten Gesamtwertung auch Informationen und Einschätzungen über einzelne staatliche Stellen im Niger, deren Veröffentlichung der rapide an Bedeutung gewinnenden Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland mit Niger auf dem Gebiet der Migration, zu der unter anderem besseres Migrationsmanagement und eine bessere Bekämpfung der Migrationsursachen gehören, abträglich wäre und in den vergangenen zwei Jahren aufgebautes Vertrauen beschädigen würde. Die Bundesregierung gehört zu den am stärksten engagierten Partnern der EU-Niger-Migrationspartnerschaft, die sie auch mit beträchtlichen bilateralen Mitteln unterstützt.

b) Ferner enthält der Bericht Informationen und Einschätzungen aus vertraulichen Gesprächen mit internationalen Organisationen. Es ist gerade Sinn und Zweck vertraulicher Gespräche, dass die jeweiligen Gesprächspartner sich darauf verlassen können, dass mögliche Gesprächsinhalte nicht veröffentlicht werden, sondern den

vertraulichen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Eine Veröffentlichung würde einen „ungefilterten“ Austausch der Bundesregierung mit den betroffenen Organisationen aufgrund des erfolgenden Vertrauensverlustes künftig erschweren und könnte sich zudem negativ auf die Kooperationsbereitschaft der Regierungen der Transitstaaten mit den Organisationen auswirken. Das stünde den Interessen der Bundesrepublik Deutschland entgegen, da auch die Projekte mit den internationalen Organisationen noch im Entstehen bzw. in der Entwicklung begriffen sind.

c) Schließlich enthält der Bericht Schilderungen und Bewertungen über Vorgänge in Libyen, deren Veröffentlichung den sehr komplizierten und mühsamen Prozess einer besseren Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland, aber auch internationaler Organisationen mit libyschen Behörden zur Verbesserung der humanitären Lage von Flüchtlingen und Migranten in Libyen gefährden könnte. Deutschland ist hier politisch stark engagiert und setzt erhebliche Ressourcen ein. Es ist mit Italien unter anderem der größte bilaterale Geber eines Projekts der Internationalen Organisation für Migration in Libyen und den Anrainerstaaten und einer der größten Geber für Projekte des UNHCR. Daher besteht auch diesbezüglich die absehbare Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf internationale Beziehungen.

Es wurde schlussendlich geprüft, ob eine Teilherausgabe des Berichts mit umfassenden Schwärzungen möglich ist.

Dies müsste jedoch dann in solch einem Umfang erfolgen, dass die Inhalte bis zur Unlesbarkeit sinnentleert bzw. –entstellt würden.

Aus diesen Gründen kann Ihrer Anfrage insgesamt nicht stattgegeben werden.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Regine Ganter

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.